

Gemeindewerke Ebersdorf



Ergänzende Bedingungen der Gemeindewerke Ebersdorf zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung - StromGKV)“

gültig ab 09.05.2007

1. Ablesung der Messeinrichtungen

- 1.1 Die Messeinrichtungen werden regelmäßig durch den Netzbetreiber oder durch Mitarbeiter oder Beauftragte der Gemeindewerke Ebersdorf (GWE) oder auf Verlangen der GWE vom Kunden selbst nach den Bestimmungen der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) abgelesen. Die Ablesedaten sind an die GWE zu übermitteln und Grundlage der Verbrauchsabrechnung.
- 1.2 Zur Ablesung der Messeinrichtungen und zur Ermittlung der preislichen Bemessungsgrundlagen für die Jahresverbrauchsabrechnung erfolgt die Benachrichtigung des Kunden für die notwendige Gestattung des Zutritts zu seinem Grundstück und seinen Räumen des mit einem Berechtigungsnachweis versehenen Beauftragten der GWE durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Ebersdorf b. Coburg und im Internet unter www.ebersdorf.net.

2. Abschlagszahlungen, Vorauszahlungen

- 2.1 Der Kunde bezahlt auf den voraussichtlichen Betrag der Jahresverbrauchsabrechnung im laufenden Abrechnungsjahr elf monatliche Abschläge an die GWE. Die Abschläge enthalten die jeweils gesetzlich gültige Umsatzsteuer.
- 2.2 Die GWE können statt Vorauszahlungen nach § 14 StromGKV auch die Errichtung eines Bargeld- oder Chipkartenzählers oder sonstiger vergleichbarer Vorkassensysteme verlangen. Der Kunde hat die hierfür anfallenden Kosten zu tragen.

3. Zahlungsweisen und Folgen des Verzugs

- 3.1 Rechnungen werden zu dem von den GWE angegebenen Zeitpunkt fällig, spätestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Rechnung.
- 3.2 Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise bar, durch für die GWE kostenfreie Überweisung oder vorzugsweise per Lastschriftverfahren unter Angabe der Kundennummer zu leisten. Eine Überweisung ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Zahlbetrag dem Konto der GWE bis zum Fälligkeitstermin gutgeschrieben ist. Wird eine Lastschrift auf Grund von Versäumnissen des Kunden storniert, hat der Kunde den GWE die dadurch entstehenden Kosten zuzüglich aller anfallenden Fremdkosten zu erstatten.
- 3.3 Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von den GWE angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt und sind während der Geschäftszeiten bei der Kasse der Gemeindewerke Ebersdorf zu begleichen. Die dadurch entstehenden Kosten hat der Kunde den GWE zu erstatten.
 - a. 5,11 EUR für die erste Mahnung mit Sperrandrohung umsatzsteuerfrei sowie Verzugszinsen
 - b. 75,00 EUR pauschal für jeden Inkassogang zur Einziehung des fälligen Betrages durch einen Mitarbeiter oder Beauftragten der GWE.

4. Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung

Für eine vom Kunden zu vertretende, erforderliche Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung werden dem Kunden folgende Kosten in Rechnung gestellt:

- bei Durchführung der Maßnahmen an einer vorhandenen Trenneinrichtung für die Unterbrechung jeweils 77,00 EUR;
 - für eine Wiederherstellung der Versorgung grundsätzlich 77,00 EUR;
 - falls der Kunde einen Wiederinbetriebsetzungstermin vereinbart und diesen nicht einhält, werden je Termin dennoch jeweils Kosten in Höhe einer Monteurstunde berechnet;
 - bei physischer Trennung des Netzanschlusses werden die Kosten nach Aufwand berechnet, mindestens je doch die vor bezeichneten Pauschalen;
- Die Kosten der Wiederherstellung können die GWE im Voraus verlangen.

5. Wohnungswechsel

Bei Umzug des Kunden soll dessen Kündigung zusätzlich folgende Angaben enthalten:

- a) Kundennummer,
- b) Datum des Auszugs,
- c) Neue Rechnungsanschrift,
- d) Zählernummer,
- e) Name und Adresse des Nachmieters, falls bekannt,
- f) Name des Eigentümers/Vermieters der bisherigen Wohnung.

Des Weiteren ist vom Kunden für Zwecke der Abrechnung der Zählerstand bei Auszug nachzuliefern. Die GWE sind berechtigt, die vom Kunden gemeldeten Zählerstände im Einzelfall zu überprüfen beziehungsweise den Verbrauch anhand der letzten Ablesung zu schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

6. Haftung

Die GWE haftet als Grundversorger nicht für Schäden bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt. Diese Schadensersatzansprüche sind gemäß § 6 Absatz 3 StromGVV gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen, es sei denn, die Unterbrechung beruht auf nicht berechtigten Maßnahmen der GWE als Grundversorger. In diesem Fall haften die GWE für die ihrerseits vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden. Die Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist soweit zulässig ausgeschlossen. Die Haftung für grob fahrlässig verursachte Vermögensschäden ist je Schadensfall auf 5.000,00 EUR begrenzt.

7. Umsatzsteuer

Auf alle genannten Kosten und Beträge, außer der unter Pkt. 3.3a genannten Pauschale, wird die Umsatzsteuer mit dem jeweils gültigen Steuersatz zusätzlich in Rechnung gestellt soweit die Umsatzsteuerfreiheit nicht ausdrücklich genannt ist.

8. Datenverarbeitung

Zur Erfüllung der Versorgungspflicht ist es für die GWE notwendig, personenbezogene Daten aus dem Versorgungsverhältnis zu speichern und zu verarbeiten. Hierbei beachten die GWE die datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Die GWE leiten Daten nicht ohne Rechtsgrundlage an Dritte weiter.

Der Austausch von Informationen zu Zwecken der Vertragserfüllung zwischen den GWE, dem jeweiligen Netzbetreiber und einem etwaigen dritten Messstellenbetreiber ist zulässig. Netzbetreiber und Messstellenbetreiber sind insbesondere berechtigt, alle zur Abrechnung der Energielieferungen erforderlichen Kundendaten an die GWE weiterzugeben, auch wenn es sich um wirtschaftlich sensible Informationen im Sinne des § 9 EnWG handelt.

9. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung vom auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.